

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

Erscheint in der Regel wöchentlich • Bezugspreis: vierteljährlich 1,20 DM zuzügl. Porto • Einzelpreis 0,10 DM

— Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltungen —

Nr. 8

8220 Traunstein, den 14. März 1980

42/80
(32 - 173/22-1-1/1)

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung des ehemaligen Landkreises
Laufen zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees und
der umliegenden Landschaft

Vom 10. März 1980

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Landkreises Traun-
stein über die Anpassung von Landschaftsschutzverordnungen
des Landkreises Traunstein und des ehemaligen Landkreises
Laufen an die Reform des Nebenstrafrechts vom 20.03.1979
(Amtsblatt für den Landkreis Traunstein S. 47), genehmigt
mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 05.03.1979
Az. 820 - 8623 - 81/76, wird nachstehend der Wortlaut der
Verordnung zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees
und der umliegenden Landschaft vom 08.06.1972 (Amtsblatt
für den Landkreis Laufen S. 91) in der ab 24.03.1979 gel-
tenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer
ursprünglichen Fassung ist am 20.06.1972 in Kraft getre-
ten und wurde bisher nur durch § 2 Nr. 2 der eingangs ge-
nannten Verordnung vom 20.03.1979 geändert.

Traunstein, den 10. März 1980
Landratsamt Traunstein
Schmucker
Landrat

Verordnung

zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees
und der umliegenden Landschaft

§ 1

Das Schutzgebiet

- (1) Das Waginger und Tachinger Seegebiet wird mit den in
Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschafts-
teilen dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.
Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung des typischen
Landschaftsbildes sowie der Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Gebiet
rings um den Waginger und Tachinger See sowie die inner-
halb dieses Gebietes gelegene Wasserfläche.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets verlaufen wie
folgt: Die Grenze verläuft östlich von Tettenhausen ent-
lang der Gemeindeverbindungsstraße Tettenhausen-Lampoding
bis zu deren Einmündung in die St 2104 in Petting, von dort
ab auf der St. 2104 bis zur Abzweigung nach Seeleiten in
Buchwinkl. Den weiteren Grenzverlauf bildet die von Buch-
winkl nach Seeleiten führende Gemeindeverbindungsstraße.
Ab Seeleiten wird das Schutzgebiet begrenzt durch den öffent-
lichen Feld- und Waldweg, der bis zur Gemarkungsgrenze
Gaden-Nirnharting führt. Entlang der Flurstücke Nr. 876,
875, 875/2, 874, 873, 872, 871, 865, 864, 863/3, 862, 861,
782 und 781 der Gemarkung Nirnharting bestimmt die Grenze
zwischen den Gemarkungen Gaden und Nirnharting den Grenz-
verlauf östlich von Mühlberg. Von der Südwestecke des Flur-
stücks Nr. 781, Gemarkung Nirnharting, ab verläuft die Grenze
entlang der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 761, Gemar-
kung Nirnharting bis zu deren Einmündung in die Kreis-
straße LF 7 und von dort entlang der Kreisstraße bis zu
deren Einmündung in die St 2105. Die Schutzgebietsgrenze
verläuft dann entlang der St 2105 in Richtung Taching an
See bis zu der Abzweigung der nach Furthmühle führenden Ge-
meindeverbindungsstraße in Tengling. Von dort ab bildet
die über Furthmühle führende, mit den Flurstücksnummern
445/2 und 319, Gemarkung Tengling, bezeichnete Gemeindever-
bindungsstraße, die nördlich von St. Colomann bis zur Ge-
meindegrenze Törring verläuft, die Grenze. Der weitere
Grenzverlauf des Schutzgebietes wird von dem öffentlichen
Feld- und Waldweg Fl.Nr. 395, Gemarkung Tengling, Fl.Nr.
589, Gemarkung Törring und Fl.Nr. 1246, Gemarkung Tengling,
bestimmt. Dieser öffentliche Feld- und Waldweg zweigt von
der letztgenannten Gemeindeverbindungsstraße nach Aignsee
ab. Ab Aignsee zieht sich die Grenze entlang der Gemeinde-
verbindungsstraße bis zu der Straßenkreuzung nordöstlich
von Bicheln. Von diesem Kreuzungspunkt ab verläuft die
Grenze entlang der östlich von Bicheln nach Tottenhausen
führenden Straße zur Abzweigung nach Lampoding (Ausgangs-
punkt).

- (4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in
der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25 000 einge-
tragen, die beim Landratsamt zur jederzeitigen Einsicht-
nahme während der Dienststunden aufliegt. Soweit die kar-
tenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der
wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die
in Abs. 3 enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.
- (5) Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in
seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung
soweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungs-
planes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbauges-
etzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341).

- 6) Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Schutzgebiet liegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

- 1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung vom 21.08.1969 (GVBl. S. 263)), auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) - ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Betonstützen erstellt werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalten;
2. die Errichtung, Änderung oder Erneuerung von Boots- und Cadestegen sowie Uferschutzbauten;
3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung des Landratsamtes ausgewiesenen Plätze;
4. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
5. die Anlage und Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes; die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Schilfgürtel, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, charakteristischen Einzelbäumen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßnahme genutzt werden, daß der Bestand erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
6. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang; Kahlhieben stehen Lichtungen gleich, die mehr als die Hälfte der Bestockung entfernen;
7. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;

9. das Befahren des Waginger und Tachinger Sees mit durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen; hierzu zählen nicht Segelboote, deren Außenbord- oder Hilfsmotor nur ausnahmsweise zum Erreichen des Ufers bei Flaute in Betrieb genommen wird;
10. das Befahren der Wasserfläche mit Wohn- und Hausbooten und deren Verankerung;
11. das Ausüben des Wasserskisports;
12. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit dem Landratsamt zugelassenen Plätzen;
13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorratungen und Plakaten, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
14. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
15. die Änderung der Kulturland.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1, 10 und 11 ist die Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde - zu hören.
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen, Bedingungen und Auflagen

- (1) Das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde - zu hören.
- (2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6

Sonderregelungen

- 1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie

die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 15 enthaltene Regelung bleibt jedoch bestehen.

- (2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe:
Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer und der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben, soweit sie unter der Aufsicht der Staatsbauverwaltung durchgeführt werden.
- (3) Fernmelde- und energiewirtschaftliche Anlagen:
Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen bestehenden Fernmeldeanlagen und der von der Energiewerksorgung Ostbayern AG betriebenen Netzanlagen.
- (4) Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 7

Ahndungsvorschriften

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu DM 50 000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Veränderungen vornimmt,
 - b) entgegen § 3 ohne Erlaubnis des Landratsamtes Traunstein Veränderungen oder sonstige erlaubnispflichtige Handlungen vornimmt,
 - c) die in § 4 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Traunstein Veränderungen vornimmt oder sonstige Handlungen durchführt,
 - e) Auflagen nach § 5 Abs. 2, unter denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, nicht erfüllt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu DM 20 000,--, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu DM 50 000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, unter denen Erlaubnisse erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Außer Kraft tretende Vorschriften

Feststehende Landschaftsschutzverordnungen im Sinne der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf ein Schutzgebiet beziehen, das durch diese Kreisverordnung erfaßt wird.

§ 9

Inkrafttreten